

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Würzburger Straße“
auf Gemarkung Tauberbischofsheim

- vom 1. Februar 2023 -

1 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

MI = Mischgebiet gem.§ 6 BauNVO

1.2 Werbeanlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Werbeanlagen als eigenständige Hauptnutzung (Fremdwerbeanlagen) gemäß Einschrieb im Lageplan zulässig. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Eigenwerbeanlagen) sind darüber hinaus unter Beachtung von Ziffer 2.2 zulässig.

2 Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO-BW)

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 2 der Landesbauordnung (LBO) werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Würzburger Straße“ folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Gegenstand

2.1.1 Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden.

- 2.1.2 Die vorübergehende Plakatierung für Veranstaltungen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- 2.1.3 Unberührt bleiben die Vorschriften des Straßenrechtes, Denkmalschutzes, des Immissionsschutzes sowie Bestimmungen zur Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

2.2 Unzulässige Werbeanlagen

- 2.2.1 Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung, Leuchtkastenschrift und die Verwendung von blendendem Licht;
- 2.2.2 Sich bewegende Werbeanlagen (Leuchtprojektoren, Sky- bzw. Airdancer und Skybeamer, o.ä.);
- 2.2.3 Werbeanlagen an Bäumen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Schornsteinen, Balkonen, Erkern, Giebeln, Dächern und Vordächern, an Freileitungsmasten, Straßenbeleuchtungs- und Ampelanlagen, an sonstigen Licht- und Strommasten und Verkehrszeichen.
- 2.2.4 Fenster dürfen zu Werbezwecken nicht verschlossen werden. Fensterbeklebungen o.ä., die sich über mehr als die Hälfte eines Fensters erstrecken sind ebenfalls nicht zulässig.

2.3 Gestaltung von Fremdwerbeanlagen

- 2.3.1 An den im zeichnerischen Teil definierten Orten sind Fremdwerbeanlagen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Die einzelne Werbeanlage darf eine Größe von 10,0 m² nicht überschreiten.
 - Die Anzahl der Werbeanlagen pro Standort wird auf eine begrenzt.
- 2.3.2 Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion, Größe und Anordnung dem Gebäude, mit dem sie ggf. verbunden sind und der umliegenden Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
- 2.3.3 Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Grundstückszufahrten nicht behindern. Beim Anbringen von freistehenden Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 0,5 m zum Gehweg bzw. zur Straße einzuhalten.
- 2.3.4 Werbeanlagen sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind. Sie sind zu entfernen, wenn der Betrieb aufgegeben wird.
- 2.3.5 Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei erfolgen.
- 2.3.6 An Baustellen ist Werbung der am Bau Beteiligten an der Baustelle bzw. deren Einfriedung zulässig.

3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Tauberbischofsheim, den 01.02.2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Schmidt".

Anette Schmidt
Bürgermeisterin